



Bundesgericht entscheidet gegen neuen Wanderweg

Ein durchgehender Wanderweg von der Isla Bella bis zum Bahnhof Trin durch die Bündner Rheinschlucht (Ruinaulta) ist kaum realisierbar. Das Bundesgericht entschied, dass der geplante Wanderweg entlang des Vorderrheins gegen die Auenenschutzverordnung verstösst.

Zwischen Ilanz und Reichenau schlängelt sich der Vorderrhein durch eine aussergewöhnliche Schlucht, die auch der «Grand Canyon der Schweiz» genannt wird. Ebenfalls durch die Schlucht führt ein Wanderweg, der von Ilanz herkommend bei der Isla Bella-Brücke die Ruinaulta verlässt. Jahrelang hatten regionale Promotoren für einen durchgehenden Wanderweg bis zum Bahnhof Trin gekämpft. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Trin beschlossen 2016 im

Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung den Zonen- und Generellen Erschliessungsplan Ruinaulta (ZP/GEP Ruinaulta). Der Plan ändert die Lage und den Umfang der bisherigen Naturschutzzone und legt den neuen Wegabschnitt fest. Der neue Weg soll innerhalb des Objekts «Ruinaulta» des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) zwischen Bahnstrecke und Flussufer des Vorderrheins verlaufen. Die Kantonsre-

gierung genehmigte im August 2017 den ZP/GEP Ruinaulta und wies die Anträge mehrerer Umweltverbände ab. Gegen diesen Entscheid reichten diese im September 2017 Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht ein. Während dieses Verfahrens wurde mit Rechtskraft vom 1. November 2017 das Auenobjekt Nr. 385 Ruinaulta in die Verordnung über den Schutz der Augengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung; AuenV) aufgenommen, sprich



Die Bündner Ruinaultaschlucht wird auch der «Grand Canyon der Schweiz» genannt. Ein Teil ist mit einem Wanderweg erschlossen, doch ein neuer geplanter Wegabschnitt dürfte nach dem Entscheid des Bundesgerichts kaum zu verwirklichen sein.

Bild: Christof Sonderegger
Graubünden Ferien/Rhätische Bahn

der ZP/GEP Ruinaulta musste neu auch diese bundesrechtlichen Vorgaben erfüllen.

Das Bundesgericht gibt den Umweltverbänden Recht

Nachdem das Verwaltungsgericht die Beschwerde abgewiesen hat, wurde der Fall an das Bundesgericht weitergezogen. Die Schutzverbände Pro Natura, WWF und BirdLife Schweiz führten in ihrer Argumentation an, dass der geplante Wanderweg das Auengebiet von nationaler Bedeutung beeinträchtigt. Zudem würden die rechtlichen Vorgaben zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten nicht eingehalten. Das Bundesgericht stimmt in seinem Entscheid der Kritik der Umweltverbände zu, wonach die bundesrechtlichen Voraussetzungen für einen ausreichenden Schutz des Auengebiets mit dem revidierten Zonenplan nicht erfüllt werden. Das Bundesgericht hebt infolgedessen den Zonen- und Generellen Erschliessungsplan Ruinaulta

der Gemeinde Trin auf. Die Gutheissung erfolgt zunächst wegen der mangelhaften Detailabgrenzung zwischen den Naturschutz- und Bahnsicherheitsinteressen. Anschliessend äussert sich das Bundesgericht aus prozessökonomischen Gründen auch zur – schliesslich rechtswidrigen – Beeinträchtigung des Lebensraums des Flussuferläufers.

Auen und ihre Artenzusammensetzung sind streng geschützt

Auen sind dynamische Lebensräume, in denen Überschwemmung, Erosion, Ablagerung, Neubesiedelung und Alterung eine grosse Rolle spielen. Den Auen wird aufgrund ihrer Erhaltung der Biodiversität und ihrer Seltenheit eine grosse Bedeutung beigemessen. Basierend auf Art. 18a Abs. 1 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) hat der Bundesrat deshalb die Auenschutzverordnung mitsamt der Lage und den Objektbeschreibungen der Schutzobjekte erlassen. Für Auengebiete ergeben sich die Schutzziele konkret aus Art. 4 Abs. 1 AuenV. So gehören namentlich die Erhaltung und die Förderung der auentypischen einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Voraussetzungen zum Schutzziel. Das Bundesgericht widmet sich in seiner Argumentation vor allem dem Flussuferläufer als Leitart für den Auenlebensraum und betont, dass dieser an die räumliche Ausdehnung und die Qualität seines Lebensraums hohe Anforderungen (Störungsempfindlichkeit) stellt. Der Flussuferläufer ist deshalb auf der «Liste der national prioritären Arten und Lebensräume» mit der höchsten Prioritätsstufe 1 aufgeführt.

Ein kantonaler Wanderweg hat kein nationales Interesse

Eine neue Anlage in einem Augengebiet – wie der umstrittene Wanderweg – müsste die Voraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 2 AuenV erfüllen. Danach ist ein Abweichen vom Schutzziel der ungeschmälernten Erhaltung des Auengebiets nur zulässig, wenn ein überwiegendes Interesse von nationaler Bedeutung vorliegt. Das Bundesgericht hält dazu fest, dass der kantonale Wanderweg kein solches Interesse darstellt.

Zurück an Gemeinde und Kanton

Der Wanderweg ist folglich nur dann mit der Auenschutzverordnung vereinbar, wenn gewährleistet ist, dass dieser sich ausserhalb der Reaktionsdistanz des störungsempfindlichen Flussuferläufers angelegt würde. Das Bundesgericht betont, dass die 75 Meter, die im «Aktionsplan Flussuferläufer Schweiz» festgelegt sind, keinesfalls zu viel sind. Denn: Um

den Lebensraum des Flussuferläufers gewährleisten zu können, müsste grundsätzlich dieser Abstand eingehalten werden. Zusätzlich wären aber auch Massnahmen zur Besucherlenkung vorzusehen.

Aufgrund des potenziellen Habitats des Flussuferläufers erachtet es das Bundesgericht als kaum möglich, einen Wanderweg entlang der Ruinaulta so anzulegen, dass alle rechtlichen Vorgaben erfüllt werden könnten. Dafür dürfte der Platz in der Schlucht wegen der neu vorzunehmenden Perimeterabgrenzung und der zusätzlichen Pufferzone zum Schutz des Flussuferläufers nicht ausreichen. Was nun nach der bundesgerichtlichen Rückweisung der Planung mit dem Projekt geschieht, ist Sache der Gemeinde und der kantonalen Behörden. Sie werden über das weitere Vorgehen bestimmen.

Reto Schmid, Paula Zimmermann
Vereinigung für Umweltrecht VUR

Infos:

BGer 1C_595/2018 vom 24. März 2020;
BGE-Publikation



Das Bundesgericht widmet sich vor allem dem Flussuferläufer als Leitart für den Auenlebensraum.

Bild: Shutterstock

Gerichtsurteile zum Umweltrecht

Die Vereinigung für Umweltrecht (VUR) wurde 1986 gegründet und versteht sich als gesamtschweizerische Informationsplattform in Fragen des Umweltrechts. Sie ist bestrebt, Fachleuten aus der öffentlichen Verwaltung, aus der Advokatur, der Wissenschaft und der Privatwirtschaft ein breit gefächertes Programm zur Information und Weiterbildung im Bereich des schweizerischen Umweltrechts zu bieten. Exponenten der VUR erläutern in der «Schweizer Gemeinde» regelmässig Gerichtsentscheide zu Fragen des Umweltrechts.

Weitere Informationen unter:
www.vur-ade.ch